

Nr. 15 **Stadt Grevenbroich 03.08.2011**

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

2. Verordnung vom 25.07.2011 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.01.2001 über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW S. 622) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14.07.2011 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende 2. Verordnung vom 25.07.2011 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.01.2001 über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung) erlassen:

Artikel 1

§ 10 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.01.2001 über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung) tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Verordnung vom 25.07.2011 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.01.2001 über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung)

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 25.07.2011
Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Satzung vom 25.07.2011 zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 06.04.1976

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06. 2009 (GV. NRW. S.394) sowie § 41 Abs. 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2010 (GV. NRW. S.688), wird auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 14.07.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Marktstandsgelder beträgt:

1. bei Wochenmärkten 0,63 Euro je Quadratmeter und Markttag,

Artikel II

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für Imbiss- und Getränkestände, ausgenommen Zelt pavillons, wird in der Klasse I der dreifache Satz nach dem vorstehenden Tarif erhoben. Für Imbiss- und Getränkestände einschließlich der Zelt pavillons in den Klassen II bis IV wird der 3,4-fache Satz nach dem vorstehenden Tarif erhoben.

Artikel III

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 25.07.2011 zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 06.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 25.07.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Satzung für die Volkshochschule Grevenbroich vom 25.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) sowie des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV.NRW 2000. S. 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in der Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung für die Volkshochschule Grevenbroich beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Grevenbroich ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Grevenbroich“, nachfolgend auch VHS genannt. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 10 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die VHS dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden und unabhängig von Gruppeninteressen. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die VHS entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 11 WbG an.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

(1) Die VHS ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezo-

genen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Die VHS ist in Fachbereiche gegliedert. Mehrere Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der VHS ergeben sich für die Stadt als Träger aus § 41 GO NRW bzw. aus der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Fachausschuss oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

§5

Fachausschuss

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss

- a) berät über Angelegenheiten der VHS insbesondere den Entwurf des Arbeitsplanes vor der Drucklegung
- b) empfiehlt dem Rat die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Durchführung des Arbeitsplanes.

§6

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Der/Die Bürgermeister(in) ist

- a) Dienstvorgesetzte(r) des VHS-Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitern der VHS
- b) Vorgesetzte(r) des VHS-Leiters, soweit sie nicht in dieser Eigenschaft von dem zuständigen Beigeordneten vertreten wird.

§7

Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter, hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers.

§8

VHS-Leiter

(1) Die VHS wird durch einen hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter geleitet, der für die Arbeit der VHS verantwortlich ist. Er trägt die Amtsbezeichnung „Direktor der Volkshochschule Grevenbroich“.

(2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
- b) Aufstellung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,

- c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags,
- f) eigene Lehrveranstaltungen,
- g) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
- h) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der VHS,
- i) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlich, pädagogischen Mitarbeiter der VHS sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitern. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitern und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern.

(4) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

§ 9

Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans und unter Beteiligung des VHS-Leiters werden hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

(2) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen bzw. Abteilungen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich bzw. ihre Abteilung,
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

(3) Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter, die Leiter von Fachbereichen bzw. Abteilungen sind, haben das Recht, in den Sitzungen des Fachausschusses ihre von der Auffassung des VHS-Leiters abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs vorzutragen.

§ 10

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken

durch

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher und einen Stellvertreter zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern der betreffenden Fachbereiche bzw. Abteilungen angehört zu werden.

§ 11

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

- (1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 12

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der VHS wird für ein Semester oder längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 5 WbG genannten Einrichtungen hingewiesen.

§ 13

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Die nach § 6 b dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Stadt, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig zu

informieren und ihre Planungen gegenseitig zu fördern.

(3) Nach Möglichkeit soll zu den anderen örtlich zugänglichen Weiterbildungseinrichtungen Kontakt aufgenommen werden.

§ 14

Teilnehmer

(1) Die Teilnehmer von VHS-Kursen mit mindestens 10 Unterrichtsstunden haben das

Recht, zu Beginn eines Semester je Kurs einen Vertreter und einen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Kursvertreter wählen für die Dauer eines Semesters einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

(3) Der Sprecher hat das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans angehört zu werden.

§ 15

Entgelte

Entgelte werden aufgrund der vom Rat beschlossenen Sätze erhoben.

§ 16

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. aus folgenden Gesetzen ergeben:

Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 25.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 25.07.2011
Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ende der amtliche Bekanntmachungen